

Marktflecken Weilmünster



Bebauungsplan „Waldfriedhof“
in der Gemarkung Aulenhäuser

Begründung

Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Gebiets, Alternativenprüfung	3
3	Vorgaben, Rahmenbedingungen	4
4	Bestandsdarstellung	5
5	Vorhabenbeschreibung.....	6
6	Festsetzungen	7
6.1	Wald	7
6.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	7
6.3	Flächen für Stellplätze	7
6.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Erhalt von Bäumen	8
7	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange	8

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

Waldfriedhöfe als naturnahe Alternative zu herkömmlichen Friedhöfen finden aus verschiedensten Motiven inzwischen ein großes und weiter steigendes Interesse. Auch in Weilmünster mehren sich die Anfragen nach der naturnahen Bestattungsform. Um der steigenden Nachfrage Rechnung tragen zu können, wurden zusammen mit dem Forstamt verschiedene Waldbereiche auf ihre Eignung hin untersucht. Die Fläche im Gemarkungsbereich „Wildfang“ in Aulenhäusen ist unter den anzulegenden Kriterien (u.a. Flächenverfügbarkeit, Eignung, Erreichbarkeit, vgl. Abschnitt 2) die am besten geeignete für die Einrichtung eines Waldfriedhofs.

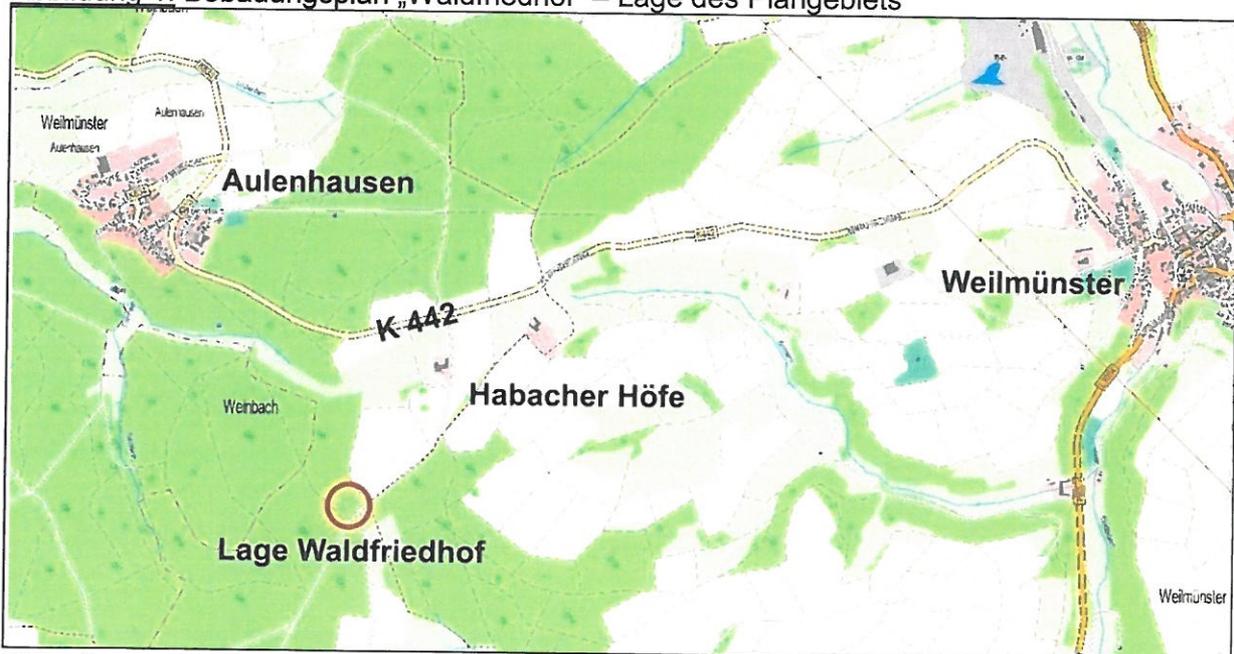
Waldfriedhöfe sind Wald im Sinne des Gesetzes (HFG), unterliegen jedoch, wie auch herkömmliche Friedhöfe, dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz. Danach dürfen Friedhöfe nur angelegt werden (§ 5 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetz, FBG), wenn

1. der Friedhofszweck gewahrt ist,
2. Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegenstehen und
3. die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

2 Lage und Abgrenzung des Gebiets, Alternativenprüfung

Abbildung 1: Bebauungsplan „Waldfriedhof“ – Lage des Plangebiets



Bildquelle: www.hessenviewer.de

Als Standort für den Waldfriedhof wurde nach Prüfung verschiedener Alternativflächen der Waldbereich „Wildfang“ in der Gemarkung Aulenhäusen, Waldabteilungen 354 und 355 ausgewählt. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan orientiert sich so weit möglich an eindeutigen Landschaftsmerkmalen (Wegegrenzen), wird im Übrigen mit Maßangaben zur Dokumentation des aus der Bewirtschaftung herauszunehmenden Waldbereichs versehen. Das Plangebiet umfasst die für die eigentliche Friedhofsnutzung vorgesehenen Flächen sowie Randbereiche, die als Waldrand/Waldmantel weiterentwickelt und gepflegt werden.

Kriterien für die Standortwahl zur Anlage des Waldfriedhofs sind:

- die Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit,
- die Eignung des Untergrundes (z.B. ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, Grundwasserabstand, anstehendes Gestein),
- die Eignung des Gehölzbestandes (Stabilität, Alter, Artenzusammensetzung) und
- die Lage der Fläche/verkehrliche Erreichbarkeit.

In einer Vorauswahl wurden verschiedene Flächen unter den genannten Gesichtspunkten untersucht, die sich zunächst auch aus forstlicher Sicht anboten. Neben dem schließlich ausgewählten Bereich „Wildfang“ in Aulenhäusen wurden noch die Bereiche „Junges Holz“ (Aulenhäusen), „Burgwald“ (Rohnstadt), „Vor den Greisen“ und „Neues Feld“ (beide Weilmünster) untersucht.

Unter den vorgenannten Untersuchungskriterien ergibt sich, dass der Bereich „Wildfang“ in der Gemarkung Aulenhäusen die am besten geeignete Fläche ist und die notwendigen Voraussetzungen vollständig erfüllt.

3 Vorgaben, Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



Nach den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 liegt der Planbereich im Vorranggebiet für die Forstwirtschaft.

Die raumordnerischen Ziele und hier einschlägigen Grundsätze, die mit der Darstellung des Vorranggebiets für die Forstwirtschaft verbunden sind, werden von der Planung nicht beeinträchtigt oder verändert:

- Die Fläche bleibt dauerhaft bewaldet, sie wird durch die Teilwidmung als Friedhof nicht zersplittert oder durchschnitten (ROP 2010, Abschnitt 6.4-1 – Ziel).
- Die für die Friedhofsnutzung in Anspruch genommene Fläche wird zwar aus der Wald-Produktionsfläche herausgenommen, unterliegt jedoch weiterhin den forstrechtlichen Unterhalts-, Pflege- und Sicherungsanforderungen. Arbeitsplätze sind nicht betroffen, die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bleibt erhalten (ROP 2010, Abschnitt 6.4-6 – Grundsatz).
- In die Waldränder, die im Planbereich keinen ausgeprägten gestaffelten Saumcharakter haben, wird nicht eingegriffen (ROP 2010, Abschnitt 6.4-9 – Grundsatz).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Wald dar (vgl. markierter Bereich in Abb. 3). Der Waldfriedhof unterliegt auch zukünftig den forstrechtlichen Bestimmungen und ist Wald im Sinne des Gesetzes. Auf den Hinweis des Regierungspräsidiums hin wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets



Planaufstellungsverfahren

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), der ersten Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wird mit dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und nach Erarbeitung des Umweltberichts die Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) und gleichzeitig die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

4 Bestandsdarstellung

Der Wald ist gemischt aufgebaut aus den Hauptbaumarten Buche und Eiche, die zusammen einen Anteil von ca. 96 % haben, untergeordnet sind Lärche, Fichte und Kiefer, vereinzelt Weißbuche und Birke. Der Baumbestand ist ca. 60 bis 110 Jahre alt. Unter diesen Bäumen besteht Jungwuchs (bis ca. 11 Jahre alt). Die Krautschicht ist wegen der dichten Belaubung schwach ausgebildet. In besser belichteten Bereichen innerhalb des Waldes sowie entlang der Wege ist der Vegetationsbestand dichter mit dem für diese Flächen typischen Pflanzenbestand bewachsen.

Die Erreichbarkeit ist über einen asphaltierten Wirtschaftsweg gegeben, der an der Kreisstraße 442 bei den Habacher Höfen seinen Ausgang nimmt. In Höhe des Waldfriedhofs verzweigt sich der Weg. Ein Strang führt im Süden nach Laubuseschbach, ein anderer erschließt die Wald- und Feldflur in südöstlicher Richtung bis zur Landesstraße 3054 (Weilmünster – Laubuseschbach). Die Wege sind in das Wanderwegenetz eingebettet und markiert.

Foto 1: Waldeingang in den
Bereich des Waldfriedhofs



5 Vorhabenbeschreibung

Für die Anlage des Waldfriedhofes werden geeignete Bestattungsbäume ausgewählt und gekennzeichnet, an denen bis zu 8 Grabstätten angelegt werden. Bauliche Maßnahmen zur Erschließung der Grabstätten werden nicht durchgeführt. Vorgesehen ist aber, die Zuwüchse von aufkommendem Baumbewuchs freizuhalten und so Pfade im Wald zu schaffen. Bauliche Maßnahmen beschränken sich auf das Anlegen einer befestigten Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen (in Form eines Schotter- oder Kiesplatzes) sowie einer Fläche für kurze Andachten. Diese soll als gemulchte Fläche (Rindenmulch, Holzhackschnitzel o.ä.) gestaltet werden. Auf der Fläche werden Sitzbänke aufgestellt sowie gegebenenfalls ein Altar und ein Holzkreuz.

Der Waldfriedhof wird am Waldeingang durch ein Schild mit den Benutzungsregeln gekennzeichnet. Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verlangt, dass Friedhöfe umfriedet werden (§ 5 Abs. 2 FBG). Diese Maßnahmen dienen der Kenntlichmachung des Friedhofs als Gedenkstätte. Gleichzeitig behält der Wald seine ihm zukommenden Funktionen als landschaftsprägender Lebensraum für den Schutz des Bodens und die Regulierung des Wasserhaushalts und des Klimas sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Einfriedungen müssen so gestaltet sein, dass der Friedhof nach der gesetzlichen Bestimmung als solcher erkannt wird, gleichzeitig aber die Bewegungs- und Wanderwege der Tiere erhalten bleiben.

Foto 2: Bereich des anzulegenden
Waldfriedhofs (rechts des
Weges)



Grundlage für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Vermessung des Baumbestandes im Plangebiet. Als nicht verbindlicher Planungsbestandteil ist die Vermessung in die Plankarte des Planentwurfs übernommen worden.

6 Festsetzungen

6.1 Wald

Die ausgeübte Hauptnutzung Wald wird beibehalten und wird für den Geltungsbereich um die Zweckbestimmung „Waldfriedhof“ ergänzt. Diese Festsetzung bildet die Grundlage für die Herausnahme aus der forstlichen Bewirtschaftung, bestätigt dabei gleichzeitig, dass die Flächen auch zukünftig als Wald im forstrechtlichen Sinn gewidmet bleiben.

6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den beschriebenen Asphaltweg, der im Bereich der Habacher Höfe an der Kreisstraße 442 (Weilmünster – Aulenhäusen) seinen Ausgang nimmt. Die Nutzung wird über eine ordnungsrechtliche Anordnung (Freigabe für Anlieger, Zufahrt bis Waldfriedhof frei) eröffnet. Bauliche Maßnahmen werden nicht erforderlich, der Weg ist nicht in seiner Gesamtheit als Verkehrsfläche in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im unmittelbaren Bereich des Plangebiets wird der Weg als Verkehrsfläche klarstellend festgesetzt weil er durch die Anlage von Stellplätzen, die auch in die Wegeparzelle hineinreichen, betroffen ist.

Foto 3: Asphaltweg (Erschließung),
Blickrichtung K 442, in der
Bildmitte Habacher Hof

kleines Foto:
Wanderwegweiser



6.3 Flächen für Stellplätze

Für den Waldfriedhof ist die Bereitstellung von Stellplätzen erforderlich. Damit das Parken auf einer Fläche konzentriert werden kann, die so gelegen ist, dass Ruhestörungen in der Feld- und Waldflur weitestmöglich vermieden werden und auch Störungen der Totenruhe ausgeschlossen sind, wird eine definierte Fläche an geeigneter Stelle ausgewiesen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Stellplatz- und Ablösesatzung des Marktfleckens Weilmünster sieht für Friedhöfe 1 Stellplatz je 2.000 qm vor, mindestens jedoch 10 Stellplätze. Für den Waldfriedhof wird die Stellplatzzahl am Mindestbedarf (10 Stellplätze) orientiert und die Fläche entsprechend abgegrenzt. Die Gestaltung des Parkplatzes soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und die Befestigung auf ein Minimum begrenzt werden.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Erhalt von Bäumen

Textliche Festsetzungen im Bebauungsplan beschränken sich auf Bestimmungen zur Minimierung der Planungsfolgen für Natur und Umwelt:

- Begrenzung und Ausschluss von Flächenbefestigungen,
- Definition der notwendigerweise vorzunehmenden Einfriedung des Waldfriedhofs.

7 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

Zum Planungsstand des Bebauungsplanvorentwurfs liegen zur den erkennbar zu berücksichtigenden Fachbelangen folgende Informationen vor:

Erschließung

Die Voraussetzungen für die verkehrliche Erschließung sind gegeben. Weitere Erschließungsmaßnahmen (Ver- und Entsorgung, Strom) sind nicht vorgesehen.

Entlang des Waldweges (festgesetzte Verkehrsfläche) befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom.

Naturschutz, Landschaftspflege

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen sind nicht betroffen.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (www.Hessenviewer.de und Informationsportal „Natura 2000“).

Auf den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wurde für den Umweltbericht eine Bestanderhebung der Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert. Artenschutzrechtlich relevante Eingriffe werden nicht vorbereitet. Weitergehende Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die einzigen, geringfügigen, Eingriffe sind die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze die Anlage der Andachtsfläche. Dem steht die Herausnahme des Waldes aus der Bewirtschaftung gegenüber, in deren Folge es zu einer Anreicherung des Strukturreichtums im Wald kommt (höherer Anteil an Altholz und Totholz). Damit ist die Planung kompensiert.

Umweltverträglichkeit

Die Planung bereitet kein Projekt vor, für das die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für die städtebauliche Planung nicht (Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 18).

Forstrecht

Die forstrechtlichen Anforderungen sind im Bebauungsplan über die Festsetzung der Waldfläche planungsrechtlich erfüllt. Die weitere Berücksichtigung und Umsetzung erfolgt durch die notwendigen Pflegemaßnahmen in der Umsetzung der Planung.

Wasserwirtschaft

Oberirdische Gewässer oder Grundwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Altflächen

Im Altflächeninformationssystem (ALTIS) sind nach Mitteilung des Umweltamtes beim Regierungspräsidium Gießen keine Eintragungen registriert. Auch in der Gemeinde sind keine Hinweise auf Altflächen (Müllkippen u.dgl.) im Plangebiet oder seinem Umfeld bekannt.

Verkehr

Das Verkehrsaufkommen beschränkt sich aktuell auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Im vorderen Abschnitt zur Kreisstraße 442 ist der Verkehr auch als Anliegerverkehr zu bezeichnen (Anwohner der Habacher Höfe, Besucher, Anlieferung).

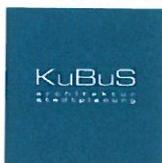
Die neue Nutzung wird voraussichtlich nicht zu einer spürbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Bestattungen auf Waldfriedhöfen finden meist im engen Familienkreis statt, Trauerfeiern mit zahlreichen Gästen werden nicht erwartet, so dass auch bei Bestattungen nur mit wenigen Fahrzeugen gerechnet werden muss.

Die Straßenbaubehörde folgt der Argumentation, gibt aber den ergänzenden Hinweis, dass die Einmündung des Wirtschaftsweges in die Kreisstraße 442 ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden müsste, wenn es wider Erwarten zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser Stelle kommen sollte. Dieser Ausbau kann innerhalb der Parzellengrenzen der Kreisstraße und des Erschließungsweges erfolgen, die mit jeweils ca. 12 m Breite für eine etwaige Fahrbahnaufweitung ausreichend dimensioniert sind.

Konkrete Straßenplanungen, die vom Straßen- und Verkehrsmanagement des Landes Hessen (HessenMobil) verwaltet werden, sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

Weilmünster und Wetzlar, 17.02.2014

Planbearbeitung:



KuBuSarchitektur+stadtplanung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

Marktflecken Weilmünster

Ortsteil Aulenhäusen

Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag

zum Bebauungsplan

„WALDFRIEDHOF“

Bearbeitung: Dr. Jörg Weise
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettenberg

Planstand: 11. Juni 2013

Inhalt:

- 1 Vorbemerkungen**
 - 1 Beschreibung des Planvorhabens**
 - 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
 - 1.1.1 Ziele des Bauleitplans
 - 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens
 - 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans
 - 1.2 Übergeordnete Fachplanungen
 - 1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - 1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - 1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- 2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Flächen und Arten mit besonderen rechtlichen Bindungen
 - 2.2 Boden und Wasser
 - 2.3 Örtliches Klima und Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
 - 2.4 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
 - 2.4.1 Vegetation
 - 2.4.2 Fauna
 - 2.5 Menschliche Nutzung
 - 2.6 Landschaft
 - 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.8 Wechselwirkungen
- 3 Eingriffsrelevante Planungsvorhaben**
 - 3.1 Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - 3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung**
 - 4.1 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutzrecht
 - 4.2 Boden
 - 4.3 Wasserhaushalt
 - 4.4 Klima
 - 4.5 Landschaftsbild und Erholungseignung
 - 4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 4.7 Wechselwirkungen
 - 4.8 Emissionen, Abfall und Energie
 - 4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 4.7 Wechselwirkungen
 - 4.8 Emissionen, Abfall und Energie
 - 4.9 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung
- 5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung
 - 5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen
 - 5.3 Kompensationsbedarf
 - 5.4 Ausgleichsmaßnahmen

- 6 **Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**
- 7 **Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**
- 8 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben**
- 9 **Literatur**
- 10 **Liste der nachgewiesenen Pflanzenarten**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodenphysikalischen Eigenschaften des vorherrschenden Bodentyps	9
Tabelle 2: Friedhofseignungskennwerte bezogen auf die Forstteilungen des Plangebiets.	9
Tabelle 3: Habitatbäume im Geltungsbereich	13
Tabelle 4: Artenliste Brut- und Gastvögel	15
Tabelle 5: Artenliste Fledermäuse	16
Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	19
Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit	25

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen für den Umweltbericht sind das BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), das UVP-Gesetz vom 27.7.01 in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723) und die zu Grunde liegende EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001.

Das Verfahren der Umweltprüfung (UP) und die formalen Anforderungen bestimmt das UVP-Gesetz (maßgeblich § 17) in Verbindung mit dem BauGB (dort insbesondere § 2 Abs. 4 und § 2a). Die inhaltlichen Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich aus den §§ 1, 1a, und 2 Abs. 4 BauGB sowie der Anlage zum BauGB. Prüfmaßstab sind die auf die Planung zu beziehenden Vorgaben des jeweils einschlägigen Fachrechts (z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht). Gemäß § 2 Abs.1 UVPG umfasst die Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Kommune legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange erforderlich ist. Hierbei stützt sie sich auf die Äußerungen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Bestandsaufnahmen und Bewertungen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen sind zu berücksichtigen.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2009 (BNatSchG i.d.F. vom 6.8.2009, BGBl. I S. 2542) sind weite Teile des hessischen Naturschutzgesetzes aus dem Jahr 2006 zum 01.03.2010 unwirksam geworden. Mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (HAGBNatSchG) und die Verordnung zur Änderung der Kompensationsverordnung vom 12. November 2010 wurde das Hessische Landesrecht an das BNatSchG angepasst.

Der § 18 BNatSchG₂₀₀₉ Abs. (1) regelt das Verhältnis Naturschutz- und Baurecht: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Als allgemeiner Grundsatz gemäß § 13 BNatSchG gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot des § 15 (1) und (2) BNatSchG bedingt zudem eine fachliche Auseinandersetzung mit den aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie eine Bewertung und Bilanzierung von Art und Umfang vorgesehener Kompensationsmaßnahmen.

Der § 15 BNatSchG regelt die Verursacherpflichten und die Unzulässigkeit von Eingriffen: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher muss unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (5) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (6) BauGB einzustellen.

1. Beschreibung der Planung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Planinhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Begräbniswaldes im Bereich der Waldfläche „Wildfang“ östlich des Schmidkopfes in der Gemarkung Aulenhäusen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Anlage eines Waldfriedhofs mit einer zentralen Andachtsstelle und einer Parkplatzfläche für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Grundlage für den Bebauungsplan ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilmünster. Die bisherige Darstellung „Flächen für Wald“ wird in „Flächen für Wald, Zweckbestimmung: Begräbniswald“ geändert.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das ca. 7,1 ha große Plangebiet befindet sich rund 1 km südöstlich von Aulenhäusen und ist Teil eines größeren Waldkomplexes zwischen Aulenhäusen, Weinbach, Elkershausen und Blessenbach. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Wald im Sinne des Forstgesetzes und befindet sich vollständig im Besitz der Gemeinde Weilmünster. Im Norden, Westen und Süden des Geltungsbereichs grenzen weitere Waldflächen und im Osten Ackerflächen an. Die Erschließung des Waldfriedhofs erfolgt von Nordosten über asphaltierte Feld- und Waldwirtschaftswege via den „Habacher Höfen“ von der K 442 aus.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die folgenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind Inhalt des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der eingehenden Beschreibung der vorgesehenen Festsetzungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

- Stellplätze sind in wasserdurchlässig befestigter Bauweise zulässig (z.B. Schotter, Splitt, Mulchfläche, Schotterrasen).
- Zulässig ist die Anlage einer wasserdurchlässig befestigten Fläche für Andachten mit Sitzbänken und Altar/Opfertisch.
- Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen sind als unbefestigte Pfade zulässig. Zulässig ist das Aufbringen von Mulchdecken (z.B. Rindenmulch).
- Notwendige Einfriedungen sind zulässig als optische Kennzeichnung zur Abgrenzung des Waldfriedhofs und in Form niedriger Laubholzhecken bis 1 m Höhe oder als niedrige, offene Umfriedung bis 0,5 m Höhe (z.B. durch Auslegen von Baumstämmen, Findlingen oder Feldsteinen aus örtlicher/ regionaler Gewinnung, Rundhölzern auf Einzelpfosten).

1.2 Übergeordnete Fachplanungen

Regionalplan:

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist der Bereich des Plangebiets als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.

Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Zukünftig ist die Darstellung als „Fläche für Wald, Zweckbestimmung: Begräbniswald“ vorgesehen.

Die für die Friedhofsnutzung in Anspruch genommene Fläche wird zwar aus der Waldproduktionsfläche herausgenommen, unterliegt jedoch weiterhin den forstrechtlichen Unterhalts-, Pflege- und Sicherungsanforderungen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geplante Nutzung als Waldfriedhof ist hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Verkehr) verträglich.

Es fallen keine Abfälle, Regen- und Schmutzwassermengen an, die über das bestehende Entsorgungssystem zu entsorgen wären.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan werden keine Aussagen bzw. Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz ist ein Hauptziel des Bodenschutzes die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Diesen Vorgaben wird wie folgt Rechnung getragen:

- Die Zuwegung für Kraftfahrzeuge und die Parkfläche sowie die Andachtsfläche und die Fußwege werden wassergebunden mit Schotter bzw. Rindenmulch oder Holzhackschnitzeln befestigt.
- Es wird das bereits vorhandene Wegenetz genutzt.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Böden mit besonderen Bodenfunktionen vorhanden, die durch eine Nutzung als Begräbniswald beeinträchtigt werden würden.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Flächen und Arten mit besonderen rechtlichen Bindungen

Flächen mit besonderer rechtlicher Bindung nach § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG (Geschützte Biotoptypen) oder in der Hessischen Biotopkartierung erfasste Biotope sind im Geltungsbereich des Plangebiets nicht vorhanden. Von der Planung sind keine nach § 23 und 26 BNatSchG oder Hessischem Naturschutzgesetz ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete betroffen.

Bei den Erhebungen wurden nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen (siehe Kap.2.4.2).

2.2 Boden und Wasser

Beim Boden des Plangebiets handelt es sich um einen Boden aus lösslehmreichen Soliflukationsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen. Nach dem Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Weilmünster weisen die Abteilungen 354 A 1 und 355.1 die folgenden Eigenschaften auf:

Abteilung 354. A 1: 315 – 325 m+NN, nach SO-SW eben bis schwach geneigt. Mittleres Eichen-Buchen-Baumholz mit Edellaubhölzern und Kiefern.

Standorteigenschaften: frisch, mesotroph.

Geologie: Tonschiefer mit Lößlehm

Boden: lehmiger Schluff, Skelettanteil des Bodens ca. 40%, tiefgründig bis sehr tiefgründig.

Abteilung 355. 1: 260 – 325 m+NN, nach NW bis N eben bis stark geneigt. Mittleres Buchen-Baumholz mit Fichten und Kiefern.

Standorteigenschaften: frisch, mesotroph.

Geologie: Tonschiefer mit Lößlehm

Boden: lehmiger Schluff, Skelettanteil des Bodens ca. 40%, tiefgründig bis sehr tiefgründig.

Nach den „Bodenkundliche Anforderungen an das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen“ (SABEL 2007) lassen sich hinsichtlich der Eignung von Standorten als Friedhof folgende geowissenschaftlich relevante Forderungen aus den entsprechenden Gesetzestexten ableiten:

- Friedhöfe sind so anzulegen, dass durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.
- Es sind Geruchsbelästigungen auszuschließen.
- Die Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger dürfen durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise (z. B. Verschleppung durch Tiere usw.) nicht zu einer schädlichen Verunreinigung der Umwelt oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen.
- Der Erdboden von Friedhöfen soll für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geeignet sein.

An Waldfriedhöfe mit ausschließlicher Urnenbestattung sind jedoch nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an Friedhöfe mit Leichenbestattungen in Erdgräbern, da keine vollständige Verwesung der Leichen bis auf Knochenreste gewährleistet sein muss. In einem Ruheforst werden nur die mineralischen Bestandteile (Asche) des menschlichen Körpers in einer biologisch abbaubaren Urne bestattet. Zudem sind nicht die gleichen Grabtiefen, Grabbergrößen und Bodeneigenschaften erforderlich.

In der Forsteinrichtung ist als vorherrschende Bodenart des Plangebiets ein tiefgründiger bis sehr tiefgründiger lehmiger Schluff (bodenkundliches Kürzel: „Ut3“) angegeben. Als Bodenform liegt eine Brauerde vor. Die Tabelle 1 zeigt die bodenphysikalischen Eigenschaften dieses Bodentyps. Die angegebenen Spannen sind u.a. abhängig von der jeweiligen Lagerungsdichte des Bodens.

Tabelle 1: Bodenphysikalischen Eigenschaften des vorherrschenden Bodentyps

Bodenart	Luftkapazität in Vol.-%	Feldkapazität in Vol.-%	Wasserleitfähigkeit in cm/d
Lehmiger Schluff (Ut3)	2 – 9,5	33 - 38	9

Tabelle 2: Friedhofseignungskennwerte bezogen auf die Forstteilungen des PlangebietsErläuterungen:

GOK = Geländeoberkante

+ = geeignet

± = auf Teilflächen nur eingeschränkt geeignet, vor Ort zu überprüfen

Bodenaufbau	Kriterium	Kennwerte	Abteilung	
			354 A	355
Geländeoberfläche, Überdeckung (< 90 cm unter GOK)	Grabbarkeit	keine groben Steine und Blöcke, Bodenklasse 4 – 5	+	+
	ausreichender Lufthaushalt (kein Fäulnisgeruch)	Luftkapazität: >10–15 Vol.-%	+	+
Grabsohle (90 – 180 cm unter GOK)	kein Sickerwasserstau	Wasserleitfähigkeit: kf-Wert >20–40 cm/d Luftkapazität: >8 Vol.-%	+	+
Filterzone (< 180 cm unter GOK)	ausreichende Filterfähigkeit	Wasserleitfähigkeit: kf-Wert: <100 cm/d Feldkapazität: <40 Vol.-% kein Grundwasseranschluss	+	+

Wie der Vergleich der Forsteinrichtungsdaten mit den Kennwerten für Erdgrab-Friedhöfe in den Tabellen 1 und 2 zeigt, liegen in Abhängigkeit der Lagerungsdichte des Bodens die Kenndaten der vorherrschenden Bodenarten im Bereich der Richtwerte des HLUG. Damit ist standörtlich das Plangebiet als Waldfriedhof geeignet, da Urnengräber nur bis in eine Tiefe von ca. 80 cm ausgehoben werden und die bodenphysikalischen Anforderungen für die Grabzone und die Filterzone von Erdgräbern bei Urnengräbern nicht relevant sind.

Die Grabbarkeit bis in eine Tiefe von ca. 80 cm ist trotz eines Gesteinsanteils (s.g. „Skelettanteil“) von 40 % bei den tiefgründigen bis sehr tiefgründigen Bodenverhältnissen gewährleistet. Grobe Steine und Blöcke sind nicht zu erwarten. Der Lufthaushalt des Bodens wird in Abhängigkeit der Lagerungsdichte bis in 80 cm Tiefe im gesamten Plangebiet ausreichend sein. Je nach Hangneigung besitzt der Wald des Plangebiets Bodenschutz und Klimaschutzfunktionen. Für den Naturraum seltene Bodentypen sind nicht festzustellen. Hinweise auf Altlastenflächen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Insgesamt kommt dem Schutzgut Boden eine mittlere Lebensraumfunktion, eine mittlere bis hohe Speicher- und Regelfunktion sowie eine mittlere natürliche Ertragsfunktion zu. Die Beeinträchtigungsfreiheit ist hoch bis sehr hoch.

Bewertung Schutzgut Boden

Kriterium	Bewertung
Lebensraumfunktion	
- Natürlichkeitsgrad	+
- Seltenheit	-
- Besondere Standortfaktoren (z.B. Staufeuchte)	-
- Archivfunktion	o
Speicher- und Regelfunktion	
- Filterleistung	o bis +
- Pufferleistung	o bis +
Natürliche Ertragsfunktion	o
Beeinträchtigungsfreiheit	
- Anteil unversiegelter Fläche	++
- Anteil unverdichteter Böden	+
- Unempfindlichkeit gegenüber Erosion	+
- Freiheit von Schadstoffen	++
- Freiheit von Altlasten	++

++ = sehr hoch, + = hoch, o = mittel, - = gering, -- = sehr gering

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete und festgesetzte Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann eine Bewertung des Schutzgutes Wasser entfallen.

2.3 Örtliches Klima und Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Das Plangebiet ist aufgrund der Größe der umliegenden Waldflächen für das lokale Klima von geringer Bedeutung. Da es zu keiner relevanten Veränderung der Nutzung als Wald kommt, werden keine negativen Auswirkungen auf das örtliche Klima verursacht.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Nutzung als Waldfriedhof wird keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität verursacht werden.

Bewertung Schutzgut Luft

Kriterium	Bewertung
Bedeutung für Kaltluftentstehung	o
Bedeutung für Frischluftentstehung	++
Bedeutung als Kaltluft-/Frischluftdurchzugsraum	o
Luftgüte	++
Beeinträchtigungsfreiheit	++
Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen	-

++ = sehr hoch, + = hoch, o = mittel, - = gering, -- = sehr gering

2.4 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde im Oktober, November und Dezember 2012 sowie im April, Mai und Juni 2013 begangen. Im unbelaubten Zustand wurden das Gebiet und seine Umgebung nach Horstbäumen von Greifvögeln abgesucht. Gleichzeitig erfolgte eine Kartierung von sogenannten Habitatbäumen, die faunistisch bedeutsame Strukturen wie Baumhöhlen, Stammrisse oder abstehende Borke aufweisen. Im Dezember erfolgte bei einer geschlossenen

Neuschneedecke die Suche nach Tierfährten¹. Im April, Mai und Juni 2013 wurde eine flächendeckende Vegetationskartierung durchgeführt und Erhebungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt. Darüber hinaus wurden faunistische Zufallsbeobachtungen dokumentiert.

Die Erhebungen zu Flora und Fauna erfolgen an den folgenden Terminen:

Begehung 1: 21.10.2012
Begehung 2: 17.11.2012
Begehung 3: 13.12.2012
Begehung 4: 16.04.2013
Begehung 5: 05.05.2013
Begehung 6: 24.05.2013
Begehung 7: 05.06.2013

2.4.1 Vegetation

Das Plangebiet besteht aus einem geschlossenen Laubmischwald-Bestand. Neben der vorherrschenden Buche in unterschiedlichen Altersklassen im Hauptbestand umfasst der Geltungsbereich Traubeneichen Fichten und Kiefern. Nach der Bundesartenschutz-Verordnung bzw. der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen (vergl. die botanische Artenliste in Kap. 10).

Eichen-Buchen-Laubwald

- Nutzungstyp nach hessischer Kompensationsverordnung: 01.122 Eichenmischwald (forstlich überformt).
- Biotoptyp nach Hessischer Biotopkartierung: 01.183 übrige stark forstlich geprägte Laubwälder.

Den größten Teil des Plangebiets nimmt 104 - 137 jähriges mittleres Eichen- und Buchenbaumholz im s.g. Ausreifungsstadium ein. Daneben sind in der Abteilung 355.1 im Oberstand einzelne 190 jährige Traubeneichen vorhanden. Untergeordnet sind Lärchen, Kiefern, Fichten und Edellaubhölzer beigemischt.

Im Oktober 2012 wurde das Plangebiet flächendeckend nach Habitatbäumen abgesucht und diese mit einem GPS eingemessen. Aufgrund von Messungenauigkeiten im Wald in Abhängigkeit vom Satellitenempfang sind die Positionen der Bäume in der Abbildung 1 nicht lagegenau. Es wurden 16 Habitatbäume bzw. Baumgruppen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Buchen, Eichen und Kiefern, die entweder als noch lebende Bäume faunistisch bedeutsame Habitatstrukturen wie Asthöhlen, Stammanrisse oder abstehende Borke aufweisen oder als stehendes Totholz faunistisch bedeutsam sind. Bei einem Teil der Bäume sind abgestorbene Äste oder Schiefstände zu verzeichnen, die im Rahmen einer rechtlich erhöhten Verkehrssicherungspflicht in Begräbniswäldern zu beachten sind. Diese geht über die normale Verkehrssicherungspflicht in Wäldern hinaus, weil Besucher gezielt den Wald mit den Urnenbäumen aufsuchen.

¹ Nach Auskunft eines Jägers kommt die Wildkatze (*Felis sylvestris*) im Waldgebiet vor.



Foto 1: Stehendes Totholz (GPS 338).



Foto 2: Buche mit Stammanriss. Potenzielles Fledermausquartier (GPS 345).



Foto 3: Eiche mit Baumhöhle. Potenzielles Höhlenbrüter- oder Fledermausquartier (GPS 351).



Foto 4: Eiche mit abstehender Borke u. Astlöchern. Höhlenbrüter- oder Fledermausquartier (GPS 334).



Foto 5: Eiche mit abgestorbenem Seitenast (GPS 347).



Foto 6: Buche im Schiefstand mit Stammanriss (GPS 336).

Abb. 1: Habitatbäume und stehendes Totholz im Geltungsbereich**Tabelle 3: Habitatbäume im Geltungsbereich**

Lfd. Nummer	GPS-Punkt	Baumart	Bemerkung
1	336	Buche	Stammanriss, Schiefstand
2	344	Buche	Baumhöhlen
3	338	Buche	Stehendes Totholz
4	337	Eiche	Markanter Baum mit Habitatstrukturen
5	345	Buche	Stammanriss
6	335	Eiche	Markanter Baum mit Habitatstrukturen
7	346	Eiche	Markanter Baum mit Habitatstrukturen
8	340	Buche	Stehendes Totholz
9	341	Buche	Baumhöhlen
10	334	Eiche	Absterbender Baum
11	347	Eiche	Abgestorbener Seitenast
12	348	Buche	Stehender Totholzstumpf
13	331	Eiche	Stehendes Totholz
14	349	Kiefer	Stehendes Totholz
15	350	Kiefer	Stehendes Totholz
16	351	Eiche	Spechthöhle

Im Herbst/Winter 2012/2013 wurde nach der Auszeichnung von Rückegassen der Geltungsbereich durchforstet und die für die Verkehrssicherung problematischen Bäume entfernt. Im April 2013 wurde das Restholz von Selbstwerbern aufbereitet.

2.4.2 Fauna

2.4.2.1 Vögel

Der Geltungsbereich weist aufgrund des Alters und der Baumarten eine typische Artengemeinschaft strukturreicher Wälder auf. Neben Grün-, Grau-, Mittel- und Buntspecht finden sich mit Kleiber und verschiedenen Meisenarten zahlreiche Höhlenbrüter, die auf eine hohe Baumhöhlendichte im Gebiet hinweisen. Die ebenfalls zu dieser Gilde zählende Hohltaube, die auf Spechthöhlen des Schwarzspechtes angewiesen ist, wurde außerhalb des Plangebiets und im Westteil des Geltungsbereichs nachgewiesen. Bemerkenswert ist das Auftreten des bodenbrütenden Waldlaubsängers, der seine backofenartigen Nester bevorzugt in lichte Waldbereiche mit wenig Krautvegetation bauen.



Foto 7: Der bodenbrütende Waldlaubsänger ist mit 1-2 Revieren im Plangebiet vertreten.



Foto 8: Der Kleiber zählt zu den häufigen höhlenbrütenden Vogelarten.



Foto 9: Im Gebiet kommen neben dem Eichhörnchen weitere walddtypische Säugetiere vor.



Foto 10: Der Feldhase nutzt auch den geschlossenen Wald als Lebensraum.

Im Bereich des Plangebiets wurden als streng geschützte Arten Grauspecht, Grünspecht, und Mittelspecht beobachtet. Streng geschützte Greifvögel wie der Mäusebussard haben im Geltungsbereich und im 200 Meter Umkreis keine Horste und sind im Plangebiet nur als Gastvögel vertreten.



Foto 11: Fuchsfährte.



Foto 12: Eichhörnchen-Fährte.

Tabelle 4: Artenliste Brut- und Gastvögel

BV = Brutvogel; **NG** = Nahrungsgast

BA = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (s = streng geschützt; b = besonders geschützt)

EG-AV = EG-Artenschutzverordnung 338/97, Anhang A

VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = besonders zu schützende Art gemäß Anhang I; Z = Zugvogel nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL. Alle wildlebenden Arten unterliegen dem Schutz nach Artikel I der VS-RL.

RL-HE = Einstufung in der Roten Liste in Hessen (KREUZIGER et al. 2006):

RL-D = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (NATIONALES ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL 2008)

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

- = derzeit nicht als gefährdet angesehen

EZ-HE = Erhaltungszustand der Population in Hessen: **FV** = günstig; **U1** = ungünstig/unzureichend; **U2** = schlecht (HMUELV 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO		VSR	RL HE	RL D	EHZ
Amsel BV	<i>Turdus merula</i>		b				FV
Blaumeise BV	<i>Parus caeruleus</i>		b				FV
Buchfink BV	<i>Fringilla coelebs</i>		b				FV
Buntspecht BV	<i>Dendrocopos major</i>		b				FV
Eichelhäher BV	<i>Garrulus glandarius</i>		b				FV
Elster BV	<i>Pica pica</i>		b				FV
Gartenbaumläufer BV	<i>Certhia brachydactyla</i>		b				FV
Gimpel BV	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		b				FV
Grauspecht NG	<i>Picus canus</i>	s	b	I	V	2	U1
Grünspecht NG	<i>Picus viridis</i>	s	b				FV
Hohltaube NG	<i>Columba oenas</i>		b	Z	V		U1
Kernbeißer BV	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b		V		U1
Kleiber BV	<i>Sitta europaea</i>		b				FV
Kohlmeise BV	<i>Parus major</i>		b				FV
Mäusebussard NG	<i>Buteo buteo</i>	s	b				FV
Mittelspecht BV	<i>Dendrocopos medius</i>	s	b	I	V		U1
Mönchsgrasmücke BV	<i>Sylvia atricapilla</i>		b				FV
Rabenkrähe BV	<i>Corvus corone</i>		b				FV
Ringeltaube BV	<i>Columba palumbus</i>		b				FV
Rotkehlchen BV	<i>Erithacus rubecula</i>		b				FV
Singdrossel BV	<i>Turdus philomelos</i>		b				FV
Sommergoldhähnchen BV	<i>Regulus ignicapilla</i>		b				FV
Tannenmeise BV	<i>Parus ater</i>		b				FV

Waldlaubsänger _{BV}	Phylloscopus sibilatrix		b		3		U2
Weidenmeise _{BV}	Parus montanus		b				FV
Zaunkönig _{BV}	Troglodytes troglodytes		b				FV
Zilpzalp _{BV}	Phylloscopus collybita		b				FV

In einem ungünstigen Erhaltungszustand (U1) befinden sich die Populationen von Grauspecht, Hohltaube, Kernbeißer und Mittelspecht. Der Waldlaubsänger weist in Hessen sogar einen schlechten Erhaltungszustand (U2) auf. Auf der Hessischen Roten Liste wird die Art als „gefährdet“ (RL 3) geführt. Der Grauspecht ist laut der Roten Liste Deutschland eine „stark gefährdete“ Art (RL 2).

2.4.2.2 Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen wurden im Mai und Juni 2013 durchgeführt. Die während der Detektorbegehungen erfassten Fledermauskontakte wurden nach Hauptfrequenz, Klang, Größe und Flugverhalten der Fledermäuse, sowie Habitat und Zeitpunkt des Kontaktes protokolliert. Verwendung fand ein Pettersson D 240x Detektor. Zur weiteren Lautanalyse wurden die Fledermausrufe digital aufgezeichnet (Echtzeit und 10-fach zeitgedehnt) und mit einer Auswertungssoftware analysiert. Für eine ganznächtige Erhebung wurde am 04.06.2013 eine Batcorder 2.0 Horchbox (EcoObs) aufgestellt und von 21.00 h bis 6.00 h betrieben.

Bei den Erhebungen wurden mit Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Bartfledermäusen (*Myotis brandtii* und/oder *M. mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 4 bzw. 5 Fledermausarten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind als FFH-Anhang IV-Arten streng geschützt. Die Bechsteinfledermaus ist auch im Anhang II der FFH-RL genannt. Nach der (veralteten) Roten-Liste Hessen sind die Arten alle gefährdet bzw. stark gefährdet. Auf deutscher Ebene ist die Bechsteinfledermaus stark gefährdet und die Bartfledermäuse sind auf der Vorwarnliste. Rauhaut- und Zwergfledermaus gelten in Deutschland als ungefährdet. Die nach den Detektor-Aufnahmen relativ aktivste Fledermausart war die Zwergfledermaus, gefolgt von der Rauhautfledermaus, den Bartfledermäusen und der Bechsteinfledermaus, von der nur ein Kontakt verzeichnet wurde.

Tabelle 5: Artenliste Fledermäuse

Schutz und Gefährdung:

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009).

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessens (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996).

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, gefährdete wandernde Tierart; D = Datenlage unzureichend; - = ungefährdet.

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV.

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.

EZ-D, EZ-HE = Erhaltungszustand der Population in Deutschland / Hessen: FV = günstig; U1 = ungünstig/ unzureichend; U2 = schlecht; xx = aufgrund mangelnder Datenlage nicht beurteilt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLH	FFH	BAV	EZ-D	EZ-HE
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II,IV	s	U1	FV
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	V/IV	2/2	IV	s	U1	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV	s	FV	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	s	FV	FV

Abb. 2: Nächtliche Fledermausaktivität am 04./05.06.2013 (Summe aller Fledermausrufe in Sek.)

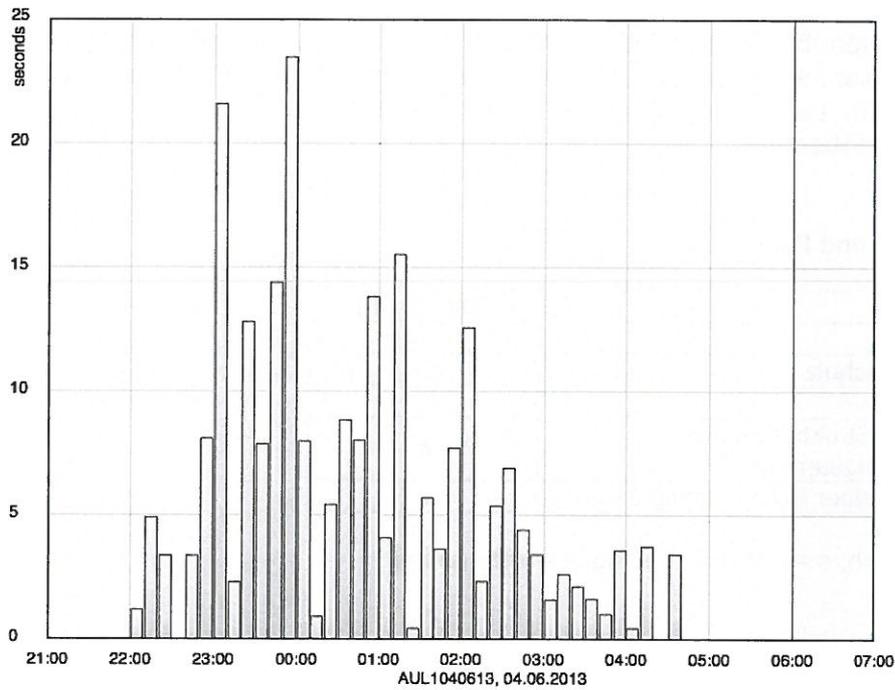
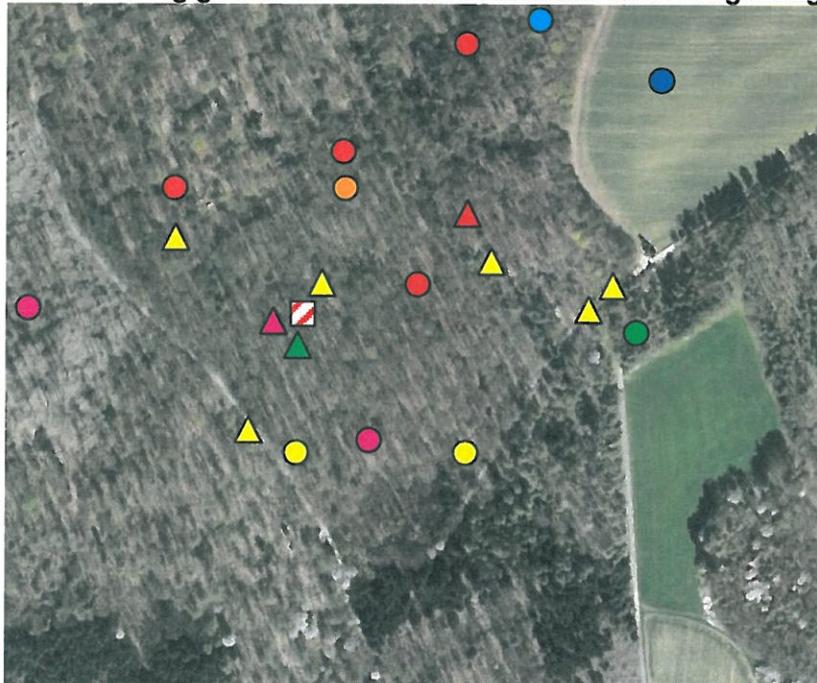


Abb. 3: Streng geschützte Arten und Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand



	Bechsteinfledermaus		Grünspecht
	Zwergfledermaus		Mittelspecht
	Rauhautfledermaus		Grauspecht
	Bartfledermaus		Hohltaube
	Standort Fledermaus-Horchbox		Waldlaubsänger
	Mäusebussard		Kernbeißer

2.4.2.3 Sonstige Arten

Entweder über direkte Sichtbeobachtung oder die winterlichen Fährten wurden die folgenden Säugetierarten im Waldgebiet nachgewiesen: Baumrarder, Eichhörnchen, Feldhase, Fuchs, Igel, Reh und Wildschwein. Laut Auskunft eines Jägers wird auch die Wildkatze (*Felis sylvestris*) in der Gegend beobachtet.

Bewertung Schutzgut Flora und Fauna

Kriterium	Bewertung
Biologische Vielfalt	o bis +
Seltenheit oder Artenschutz	o bis +
Verbundfunktion	o
Lebensraumfunktion (Struktureichtum, Großflächigkeit, Störungsarmut)	o
Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen	o

++ = sehr hoch, + = hoch, o = mittel, - = gering, -- = sehr gering

2.4.3 Artenschutz

Das Erfordernis für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die Zugriffsverbote definiert. Die Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Über das BNatSchG hinaus sind damit die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) zu beachten.

§ 44 Abs (5) führt aus, dass wenn in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, betroffen sind, ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (...) im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere (...) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Verbote des § 44 entsprechend.

Die Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände erfolgt für die im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich oder potenziell vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie sind auch die Anhang II-Arten zu prüfen. Die nur national streng geschützten Arten und ihre Habitate sind nach der Novelisierung des BNatSchG₂₀₀₉ beim speziellen Artenschutz nicht mehr beachtlich (Vergl. § 19 BNatSchG₂₀₀₂), sondern sind nur noch im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung bzw. mit § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle europarechtlich geschützten Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt

- deren natürliches Verbreitungsgebiet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens befindet (Irrgäste, Zufallsfunde),
- die nicht direkt oder indirekt vom Wirkraum des Vorhabens betroffen sind, und

- die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen unempfindlich sind, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Eine vereinfachte Prüfung kann für diejenigen Vogelarten erfolgen, deren Erhaltungszustand landesweit mit „günstig“ (SVW 2011) bewertet wurde, da es sich um euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können und jeweils nur so wenige Individuen vom Eingriff betroffen sind, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand auslösen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist die Auswirkung auf die lokale Population. Wann eine Störung als erheblich zu beurteilen ist, hängt im Wesentlichen von der Schwere des Eingriffs, der spezifischen Empfindlichkeit der Art und dem Zustand der Lokalpopulation ab. Aus Gründen der praktischen Handhabung ist für Arten mit ähnlicher Empfindlichkeit und vergleichbaren Habitatansprüchen, die weit verbreitet und häufig sind, entweder eine gruppenweise Betrachtung unter Nennung der Einzelarten oder eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form möglich (HMUELV 2011), sofern nur eine begrenzte Anzahl von Individuen geschädigt wird.

Bei Vögeln mit einem günstigen Erhaltungszustand braucht eine artenschutzrechtliche Prüfung für diejenigen Arten nicht durchgeführt werden, für die eine erhebliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h. bei denen die Relevanzschwellen für die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erreicht werden, u.a. deshalb, weil Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auch für diese Arten wirksam sind. In einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden sich die Populationen von Grauspecht, Hohltaube, Kernbeißer, Mittelspecht und Waldlaubsänger. Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Mäusebussard sind streng geschützt. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Fledermausarten.

Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Art	Betroffenheit	Begründung
Grauspecht	unerheblich	Lediglich Nahrungsgast. Nur im Norden außerhalb des Plangebiets regelmäßig nachgewiesen. Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Grünspecht	unerheblich	Lediglich Nahrungsgast. Nur außerhalb des Plangebiets regelmäßig nachgewiesen. Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Hohltaube	unerheblich	Bäume mit geeigneten Baumhöhlen sind nur im Westen des Plangebiets vorhanden. Standsichere Höhlenbäume bleiben erhalten. Das Plangebiet ist nur Teil des Reviers. Das Revierzentrum befindet sich westlich des Plangebiets. Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Kernbeißer	unerheblich	Lebensweise und Nestbau im hohen Baumkronenbereich, störungstolerante Art mit Vorkommen auch öfters auf Friedhöfen. Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Mittelspecht	unerheblich	Im Bereich des Plangebietes 1 -2 Reviere vorhanden. Ein Brutplatz (Baumhöhle) im Norden ist außerhalb angrenzend an das Plangebiet. Störungstolerante Art und Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Waldlaubsänger	unerheblich	Bodenbrütender Zugvogel, der ein „Backofen-nest“ am Boden baut. Bevorzugt Buchenwälder mit geschlossener Krone und tief sitzenden Ästen als Singwarte sowie eine nicht zu dichte Krautschicht am Boden. Profitiert von der Waldstruktur eines gestuften Licht durchfluteten Begräbniswaldes. Zudem geringe Geburts- und Brutorttreue und Ausweichlebensräume vorhanden. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Bechsteinfledermaus	unerheblich	Baumhöhlenbewohnende Waldfledermaus in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen, deren relativ kleine Kolonien 250 – 300 ha große Waldgebiete nutzen. Oft in Wäldern, in denen auch der Mittelspecht vorkommt. Durch den langfristigen Erhalt von Altbäumen (Eichen) im Begräbniswald wird einer der maßgeblichen Gefährdungsfaktoren der Art (Verlust von Altbeständen mit Baumhöhlen) abgestellt. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Rauhautfledermaus	unerheblich	Durch den langfristigen Erhalt von Altbäumen im Begräbniswald wird einer der maßgeblichen Gefährdungsfaktoren der Art (Verlust von Altbeständen mit Baumhöhlen) abgestellt. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Bartfledermäuse	unerheblich	Wochenstuben und Quartiere der Kleinen Bartfledermaus überwiegend in Gebäuden und nicht in Bäumen. Bei Große Bartfledermaus Wochenstuben und Quartiere in Gebäuden und Bäumen möglich, jedoch im Plangebiet keine Wochenstube bekannt. Durch den langfristigen Erhalt von Altbäumen im Begräbniswald wird einer der maßgeblichen Gefährdungsfaktoren der Art (Verlust von Altbeständen mit Baumhöhlen) abgestellt. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.
Zwergfledermaus	unerheblich	Häufigste hessische Fledermausart in einem günstigen Erhaltungszustand. Wochenstuben und Quartiere überwiegend in Gebäuden und nicht in Bäumen. Keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Bei den Begehungen des Plangebiets wurden zum einen Vogelarten beobachtet die in ihren lokalen Populationen nicht gefährdet sind, da es sich hierbei um häufige und bzgl. Ihrer Lebensraumausstattung anspruchslose Arten handelt, die durch die Ausweisung als Ruheforst nicht betroffen sind und darüber hinaus in Umfeld des Plangebiets weitere weiträumige Ausweichlebensräume vorfinden. Zum anderen werden diejenigen Arten, deren Populationen sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, von der Nutzung ihres Lebensraumes als Begräbniswald nur unerheblich beeinträchtigt, da sie

- von dem langfristigen Erhalt von Altbäumen und Baumhöhlen durch die Nutzungsänderung vom Wirtschaftswald zum Begräbniswald profitieren,
- die Struktur des Begräbniswaldes ihren Lebensraumansprüchen entspricht
- oder störungsunempfindlich sind.

Darüber hinaus ist der streng geschützte Mäusebussard lediglich als Gastvogel im Gebiet vertreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Fledermäuse wird nicht eintreten, da im Begräbniswald langfristig der Erhalt von Altbäumen und Baumhöhlen gesichert ist,

- die Fledermäuse das Gebiet sehr wahrscheinlich nur als Nahrungshabitat nutzen. Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Quartiere von Fledermäusen. Flugkorridore zu Nahrungshabitaten werden von einem Begräbniswald nicht beeinträchtigt.
- sich bis auf die Bartfledermäuse die nachgewiesenen Fledermausarten in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Die für das Plangebiet berichtete Wildkatze kommt vornehmlich innerhalb ausgedehnter, strukturreicher Wälder vor. Siedlungen werden von Wildkatzen in der Regel gemieden. Die in Hessen besiedelten Landschaften zeichnen sich durch eine geringe menschliche Siedlungsdichte sowie geringe Erschließung aus. Die meisten Wildkatzennachweise (zumeist Totfunde) oder Sicht-Meldungen konzentrieren sich auf den Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises. Für den Zeitraum 1998 - 2003 wurden dort durchschnittlich 3,7 Meldungen pro 100 km² und Jahr gemacht. Im Hochtaunus ist die Zahl der Meldungen mit 1,2 pro 100 km² und Jahr deutlich geringer (FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG 2005). Die Wildkatze bevorzugt ungestörte Bereiche und starke Störungen werden sogar als eine Ursache der Aufgabe von Lebensräumen gesehen. Eine gewisse Störungsintensität durch Spaziergänger und regelmäßigen Schleichverkehr durch Fahrzeuge ist im Plangebiet gegeben, zudem befindet sich der Begräbniswald nahe am Waldrand. Das Plangebiet dürfte deshalb nur eine eingeschränkte Eignung als dauerhafter Lebensraum für die Wildkatze haben, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten der Verbotsstatbestände nach Art. 12 (1) d (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG (Tötung oder Beschädigung der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sowie die erhebliche Störung geschützter Tiere) verneint werden kann.

Die Nutzung als Begräbniswald beeinträchtigt weder direkt Individuen oder Populationen, noch essentielle Habitate von Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie und von sonstigen streng geschützten Tierarten in einem erheblichen, kurz- oder langfristig Existenz gefährdenden Ausmaß. Es ist demnach für keine Art eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung gemäß § 45 BNatSchG zu stellen.

2.5 Menschliche Nutzung

Der Geltungsbereich unterliegt der jagdlichen Nutzung. Die asphaltierten Feld- und Waldwege werden regelmäßig von Wanderern, Spaziergängern und Freizeitsportlern genutzt. Auffällig sind Kraftfahrzeuge, die den Weg als Schleichweg zwischen Weilmünster und Blossenbach/Laubuseschbach nutzen. Das Plangebiet erfüllt trotz einer hohen Eignung keine überdurchschnittliche öffentliche Erholungsfunktion, die einem Begräbniswald entgegen stehen würde.

Bewertung Erholungsnutzung

Kriterium	Bewertung
Ausstattung mit Erholungseinrichtungen (Parkbänke)	nicht vorhanden
Erschließungsgrad	+
Landschaftsbezogene Erholungsfunktion	o
Freiheit von Lärmbelastung	+
Freiheit von Luftschadstoffen	+
Freiheit von Strahlungsfeldern	+
Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen	+

++ = sehr hoch, + = hoch, o = mittel, - = gering, -- = sehr gering

2.6 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines größeren Waldgebiets neben einem regelmäßig frequentierten Waldwirtschaftsweg und unterlag bisher der üblichen und zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung. Dem Plangebiet kommt deshalb hinsichtlich Vielfalt und Eigenart sowie Störungsfreiheit keine gesteigerte Bedeutung zu. Bezüglich Natürlichkeit und Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ist eine mittlere bis hohe Wertigkeit festzustellen.

Bewertung Landschaft

Kriterium	Bewertung
Vielfalt	o
Eigenart	o
Natürlichkeit	o bis +
Störungsfreiheit	o
Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen	+

++ = sehr hoch, + = hoch, o = mittel, - = gering, -- = sehr gering

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befindet sich eine Jagdkanzel. Kultur- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Sofern bei Bauarbeiten oder Begräbnissen Bodendenkmale entdeckt werden, sind die zuständigen Behörden zu informieren und Beschädigungen zu vermeiden. Somit werden Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch den Bebauungsplan nicht eintreten.

2.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die bei dem Bebauungsplan zu beachten wären, sind nicht erkennbar.

3 Eingriffsrelevante Planungsvorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 7,1 ha. Das Plangebiet wird als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Begräbniswald“ ausgewiesen.

3.1 Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Andachtsstelle und die Parkfläche werden unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Bestands errichtet. Eine Versiegelung des Waldbodens findet nicht statt. Im Bereich der Andachtsstelle, des Parkplatzes und entlang der unbefestigt gestalteten Fußwege können Sitz- und Ruhebänke aus Holz und Natursteinen aufgestellt werden. Im Ruheforst wird eine zentrale Andachtsstelle mit einem Holzkreuz und einem Altar eingerichtet. Die Bestattung ist nur mit sich schnell zersetzenden schadstofffreien Urnen zulässig. Die Bodenoberfläche des Waldfriedhofs wird nach einer Bestattung wieder in den ursprünglichen natürlichen Zustand versetzt. Am Eingang des Waldfriedhofs kann eine Informationstafel mit Wegweiser und Friedhofsordnung aufgestellt werden. Die geplanten 10 Stellflächen² an der Zufahrtsstraße werden ausschließlich aus wasserdurchlässigen Stoffen, z.B. Schotter hergestellt; die Fußwege werden mit Rindenmulch oder Holzhackschnitzeln angelegt. Eine Hecke oder eine aus Holz hergestellte wilddurchlässige Einfriedung des Begräbniswaldes zur optischen Kennzeichnung des Bereichs ist möglich³. Die Einrichtung einer Toilettenanlage oder das Aufstellen von mobilen Toiletten ist nicht vorgesehen.

Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt über den vorhandenen 3,5 m breiten asphaltierten Feld- und Wald-Wirtschaftsweg.

Parkplatzfläche

Die für 10 Pkw vorgesehene Parkplatzfläche liegt direkt an dem gleichzeitig die Zufahrt zum Ruheforst bildenden Wirtschaftsweg. Die Fläche wird mit wasserdurchlässigem Material befestigt (Schottertragschicht plus Deckschicht aus Split-Sandgemisch ohne Bindemittel).

Andachtsplatz

Bei der Fläche des Andachtsplatzes handelt sich um eine bereits vorhandene Lichtung mit einem Hochsitz, auf der lediglich Stockausschläge und grobe Unebenheiten beseitigt werden. Es werden ein Holzkreuz, ein Altar und Sitzbänke errichtet. Zur Vermeidung eines vorzeitigen Verrottens des Holzes kann als Auflagefläche ausschließlich bei den Bänken und dem Altar auf dem Waldboden Schotter aufgebracht werden. Auf der übrigen Fläche des Andachtsplatzes kann zur optischen Abgrenzung eine dünne Schicht Rindenmulch / Holzhackschnitzeln aufgebracht werden.

Fußwege

Fußwege durch den Ruheforst werden außerhalb der Forstwirtschaftswege ausschließlich aus Rindenmulch oder Holzhackschnitzeln angelegt.

Wilddurchlässige Einfriedung

Zur optischen Kennzeichnung des Geländes des Begräbniswaldes wird eine 0,5 m hohe wilddurchlässige Konstruktion aus Holz hergestellt oder eine max. 1,0 m hohe Hecke gepflanzt.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

In einem Begräbniswald werden erfahrungsgemäß etwa 60 bis 80 Begräbnisbäume pro Hektar ausgewiesen. Je Ruhebiotop können zwischen 8 und 12 Urnen beigesetzt werden. Für die Urnen werden jeweils ca. 80 cm tiefe und ca. 40 cm breite Gräber ausgehoben und danach wieder verfüllt. Grundsätzlich dürfen nur Urnen aus schadstofffreien und biologisch

² Die Stellplatz- und Ablösesatzung des Marktfleckens Weilmünster sieht für Friedhöfe 1 Stellplatz je 2.000 qm vor, mindestens jedoch 10 Stellplätze.

³ Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verlangt, dass Friedhöfe umfriedet werden (§ 5 Abs. 2 FBG).

abbaubaren Materialien zur Verwendung kommen, die sich in ca. 2 Jahren rückstandslos abbauen.

Beim Betrieb des Ruheforstes kommt es im Wald zu vermehrtem Fahrzeug- und Besucher-verkehr gegenüber dem Status-quo. Dieser ist abhängig von der Anzahl der Begräbnisse und der Gräber und kann derzeit noch nicht genau quantifiziert werden. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ist aber vermutlich nicht mit erheblichen zusätzlichen Belastungen zu rechnen, da sich der Fahrzeugverkehr auf dem vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg bewegen wird und sich der Begräbniswald am Waldrand befindet. Die betriebsbedingte Störungsintensität des Ruheforstes auf Tiere ist als begrenzt einzuschätzen, da der Ruheforst nur am Tage betreten wird und sich entsprechend dem Charakter eines Friedhofs angemessen ruhig verhalten wird.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

4.1 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Altbestände mit ihrem Habitatbaum- und Tothholzangebot sind im Wirtschaftswald Mangelhabitate und mit einer der Gründe für naturschutzfachliche Defizite im Wald. Waldbauliche Maßnahmen im Begräbniswald beschränken sich zukünftig auf reine Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Unterhaltung des Wegenetzes. Es wird keine geregelte forstwirtschaftliche Nutzung oder Holzwerbung mehr stattfinden. Damit kann es im Ruheforst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zukünftig zu einer stärkeren Akkumulation von Alt- und Tothholz kommen.

Das trifft nicht nur für die aktuell bereits naturschutzfachlich wertvollen Buchen und Eichen im Alter von bis zu 190 Jahren zu, sondern auch für die übrigen noch jüngeren Bestände im Alter von ca. 104 - 137 Jahren, die sich im Ruheforst langfristig zu sehr wertvollen Waldbeständen entwickeln können.

Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Wirtschaftswald ist infolge des Betriebs des Begräbniswaldes mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen von wildlebenden planungsrelevanten Arten zu rechnen. So wurden keine Horstbäume von Greifvögeln im Planungsgebiet festgestellt, die durch Besucher gestört würden und auch keine z.B. für Hirschkäfer essentielle Eichenstubben. Im Geltungsbereich nachgewiesene oder auch nur potenziell vorkommende Vogelarten wie z.B. der Schwarzspecht sind in einem günstigen Erhaltungszu-

stand, so dass keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser Arten eintreten werden. Auf die nachtaktiven geschützten Fledermausarten hat die Ausweisung als Ruheforst ebenfalls keinen negativen Einfluss.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass durch den Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verursacht werden. Durch die Aufgabe der geregelten forstwirtschaftlichen Nutzung und die Beschränkung auf unbedingt notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen wird sich der ökologische Wert des Plangebiets erhöhen.

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Sind Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen?

Ja. Das Auftreten von FFH-Anhang IV-Arten (speziell Fledermäuse) und europäischen Vogelarten im Plangebiet ist nachgewiesen.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Ist der Individuenschutz Pflanzen berührt?

Nein. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten betroffen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Ist der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten berührt?

Nein. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ist der Individuenschutz Tiere aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung in Bezug auf § 44 Nr. 3 berührt?

Nein. Es werden keine Individuen gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ist der Individuenschutz Tiere ohne Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt?

Nein. Es werden keine Individuen gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Ist das Störungsverbot für Tiere berührt; bzw. kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen?

Nein. Es werden durch den KFZ- und Besucherverkehr, der sich auf den Waldrandbereich beschränkt, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erheblich gestört. Aufgrund der begrenzten Beeinträchtigungintensität eines Begräbniswaldes werden aber keine erheblichen Störungen artenschutzrelevanter Arten verursacht. Es ist deshalb von keiner Verschlechterung der lokalen Population von Tieren auszugehen.

Ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig?

Ja. Das Vorhaben ist deshalb aus Sicht des Artenschutzes verträglich.

4.2 Boden

Der Bebauungsplan ermöglicht die Ausweisung eines Begräbniswaldes, in der ausschließlich Urnenbestattungen mit chemisch basisch reagierender Knochenasche vorgenommen werden. Für die Urnen, die aus leicht verrottbarem Material wie Mais-Stärke und/oder Holz hergestellt sind, werden jeweils ca. 80 cm tiefe und ca. 40 cm breite Gräber ausgehoben und wieder verfüllt. Der übrige Erdaushub wird nach der Bestattung wieder auf der Fläche verteilt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen

- Lebensraumfunktion (Pflanzen und Tiere),
- Wasserhaushaltsfunktion (Abflussregulierung, Grundwasserneubildung),
- Produktionsfunktion (Nährstoffpotenzial und Nährstoffverfügbarkeit),
- Speicherfunktion (Kohlenstoffspeicherung),
- Archivfunktion (Bodendenkmäler, Geotope) und
- Filter- und Pufferfunktion (anorganische und organische Stoffe)

ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Braunerden um keine seltenen Bodentypen handelt, werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden als insgesamt unerheblich bewertet.

4.3 Wasserhaushalt

Das Plangebiet tangiert keine Oberflächen- oder Grundwasservorkommen und nur terrestrische Bodentypen. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. In den biologisch abbaubaren Urnen befindet sich ausschließlich die Asche der Toten. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können damit ausgeschlossen werden.

4.4 Klima

Die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch werden sich durch das Vorhaben gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändern. Es werden insgesamt keine klimatischen Verschlechterungen gegenüber dem Status-quo eintreten.

4.5 Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Plangebiet selbst weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch das Vorhaben nicht verursacht, da durch die Zweckbestimmung Begräbniswald die Flächennutzung „Wald“ erhalten bleibt und keine störenden baulichen Anlagen im Wald errichtet werden. Die Anlage von Andachtsplatz, Fußwegen und Stellplätzen haben aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer Lage am bestehenden asphaltierten Forstwegweg keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild.

4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

4.7 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die bei dem Bebauungsplan zu beachten wären, sind nicht festzustellen.

4.8 Emissionen, Abfall und Energie

Es sind keine Nutzungen vorgesehen, bei denen vermehrt Emissionen oder Abfall erzeugt werden oder bei denen verstärkt Energie benötigt wird.

4.9 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne die Realisierung des Bebauungsplanes würde das Plangebiet wie bisher als Wald genutzt werden. Zulässig wäre eine Waldwirtschaft gemäß Forstgesetz entsprechend dem Forstbetriebswerk der Forsteinrichtung.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung

In der im Naturschutzgesetz festgelegten Handlungskaskade (Vermeidung - Minimierung - Ausgleich - Ersatz) haben eingriffsminimierende Maßnahmen Priorität gegenüber Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung werden durchgeführt:

- Wegebefestigungen für Fahrzeuge und Fußgänger werden ausschließlich in wasser-durchlässiger Ausführung mit Schotter, Splitt, Mulch oder Holhackschnitzeln ausgeführt. Ebenso der Andachtsplatz mit Sitzbänken und Altar/Opfertisch.
- Waldbauliche Maßnahmen im Ruheforst beschränken sich zukünftig auf reine Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Unterhaltung des Wegenetzes.
- Rodungen dürfen zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Vögel und Fledermäuse nur zwischen Oktober und März in der vegetationsfreien Zeit erfolgen. Für den Fall, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht potenzielle Habitatbäume mit Baumhöhlen oder Stammanrissen gefällt werden müssen, ist eine ökologische Bauleitung angeraten, die den Baum vor der Fällung auf Tierquartiere untersucht.

5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die folgenden unvermeidbaren Auswirkungen sind durch den Begräbniswald zu erwarten:

- Anlage von 10 geschotterten Stellplätzen und einer Andachtsfläche.
- Einfriedung des Waldfriedhofs mit einer niedrigen Laubholzhecke bis 1 m Höhe oder als niedrige, offene Umfriedung bis 0,5 m Höhe z.B. durch Auslegen von Baumstämmen, Findlingen oder Feldsteinen aus örtlicher/ regionaler Gewinnung, Rundhölzern auf Einzelpfosten.
- Zunahme des KFZ- und Besucherverkehrs gegenüber der derzeitigen Nutzung als Wirtschaftswald.

5.3 Kompensationsbedarf

Zur Abschätzung der Entwicklung des zukünftigen Umweltzustands sind prinzipiell die Auswirkungen der bisherigen regulären Waldnutzung als Wirtschaftswald nach Forsteinrichtung einer Nutzung als Begräbniswald gegenüber zu stellen. Die reguläre multifunktionale Waldbewirtschaftung entspricht zwar prinzipiell dem Nachhaltigkeits-Gedanken, jedoch werden durch sie die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands nur unzureichend umgesetzt. „Die Gründe für die Gefährdung von Arten in Deutschland sind hinreichend untersucht: Im Wald sind dies Defizite bei der

Waldbewirtschaftung (der zu geringe Anteil von Alters- und Zerfallphasen sowie von Höhlenbäumen und Totholz, strukturarme Bestände, nicht standortgerechte Baumarten, unangepasste Forsttechnik und Holzernthverfahren). Aus ökologischer Sicht besonders wertvolle alte Wälder (mit Bäumen älter als 180 Jahre) sind mit ca. 2 % Anteil an der Waldfläche kaum mehr vorhanden. Die für natürliche Wälder typische biologische Vielfalt ist aufgrund dieser Situation gefährdet“ (Zitat NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT 2007).

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf ergibt sich aus den funktionalen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch den Begräbniswald.

Zuwegung: Die Zuwegung erfolgt auf einem vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg und stellt keinen zusätzlichen Eingriff dar.

Stellfläche: Die für 10 Pkw vorgesehene Parkplatzfläche beträgt ca. 190 m². Die Fläche wird mit einer Schottertragschicht plus Deckschicht aus Split-Sandgemisch ohne Bindemittel befestigt. Die Parkplatzfläche wird auf der Wegeparzelle angelegt, so dass von ihr keine Eingriffswirkung ausgeht.

Andachtsplatz: Bei dem Andachtsplatz handelt es sich um eine bereits vorhandene Lichtung. Es sind ein Holzkreuz, ein Altar und Sitzbänke zulässig. Der Andachtsplatz ist nicht als Eingriff in Natur- und Landschaft zu werten, da keine Baumfällungen erforderlich sind.

Fußwege: Fußwege durch den Ruheforst werden ohne Baumfällungen ausschließlich aus Holzhackschnitzeln angelegt, so dass von ihnen keine Eingriffswirkung ausgeht.

Wilddurchlässige Einfriedung: Die wilddurchlässige Konstruktion aus Holz ist nicht als Eingriff zu werten.

Urnenbestattungen: Das Bestatten von Urnen wird aufgrund der natürlichen Zersetzung der Behältnisse und der Wiederherstellung der natürlichen Bodenoberfläche nicht als Eingriff gewertet.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Bau und Betrieb des Begräbniswaldes werden geringfügige Eingriffe in Natur- und Landschaft verursacht, die auf die baulichen Anlagen in wassergebundener Bauweise und die erhöhte Besucherfrequenz zurück zu führen sind.

Dieser Funktionsverlust wird als unerheblich bewertet, da durch die Aufgabe der Nutzung als Wirtschaftswald und die Anreicherung von Alt- und Totholz über das verlängerte Bestandsalter der Bäume im Begräbniswald zusätzliche Habitate im Plangebiet entstehen. Die betriebsbedingte Störungsintensität des Ruheforstes auf Tiere ist als begrenzt einzuschätzen, da der Ruheforst nur am Tage betreten wird (damit keine Auswirkungen z.B. auf nach Anhang II FFH-RL streng geschützte Bechsteinfledermäuse) und sich entsprechend dem Charakter eines Friedhofs angemessen ruhig verhalten wird.

Der Eingriff wird als damit als funktional ausgeglichen bewertet. Über das verlängerte Nutzungsalter hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

6 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit dem Forstamt Weilmünster wurden verschiedene Waldbereiche auf ihre Eignung hin untersucht. Die Fläche im Gemarkungsbereich „Wildfang“ in Aulenhäusen ist dabei unter den anzulegenden Kriterien (u.a. Flächenverfügbarkeit, Eignung, Erreichbarkeit) als am besten geeignet für die Einrichtung eines Waldfriedhofs bewertet worden.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring kann sich auf die Überwachung der Verkehrssicherheit des Begräbniswaldes beschränken. Vor dem Fällen von Habitatbäumen sind diese auf Tierquartiere zu untersuchen. Die Durchführung einer schutzgutspezifischen Umweltüberwachung wird für nicht erforderlich gehalten.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 7,1 ha großen Begräbniswaldes östlich des Schmidtkopfes in der Gemarkung „Wildfang“ in Weilmünster-Aulenhäusen. Das Plangebiet besteht überwiegend aus über 120 jährigem Laubwald. Neben der vorherrschenden Buche in unterschiedlichen Altersklassen umfasst der Geltungsbereich Eichen-, Fichten- und Kiefernbestände.

Die Einrichtungen des Begräbniswaldes wie die Andachtsstelle und die PKW-Stellplätze werden unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Bestands errichtet. Beim Betrieb des Begräbniswaldes kommt es zu vermehrtem Fahrzeug- und Besucherverkehr gegenüber dem heutigen Zustand. Die betriebsbedingte Störungsintensität des Ruheforstes auf Tiere ist aber als begrenzt einzuschätzen, da der Ruheforst nur am Tage betreten wird und sich entsprechend dem Charakter eines Friedhofs angemessen ruhig verhalten wird.

Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen oder Pflanzenarten sind im Geltungsbereich des Plans nicht vorhanden, jedoch wurden streng geschützte Vögel- und Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen. Da aber durch die Urnenbegräbnisse keine erheblichen Eingriffe in die Landschaft verursacht werden, sind diese Arten nur unerheblich betroffen. Der Funktionsverlust wird durch die Aufgabe der Nutzung als Wirtschaftswald und die Anreicherung von Alt- und Totholz über das verlängerte Bestandsalter der Bäume im Begräbniswald ausgeglichen. Das Monitoring kann sich auf die Überwachung der Verkehrssicherheit des Begräbniswaldes beschränken. Vor dem Fällen von Habitatbäumen sind diese auf Tierquartiere zu untersuchen.

9 Literatur

AD-HOC-ARBEITSGRUPPE BODEN (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung KA 5. 5. Auflage, Hannover.

BRELOER, H. (2009): Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers in Bestattungswäldern. AFZ Der Wald 16: 859 – 861. www.afz-derwald.de

HLUG Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2006): Bodenkarte von Hessen 1:50.000 unter www.bodenviewer.hessen.de

HLUG Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2007): Bodenkundliche Anforderungen an das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen. Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 8.

HMURV Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens.

HMUELV Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

10 Liste der nachgewiesenen Pflanzenarten

Erläuterungen:

T = Sippe mit Etablierungstendenz

D = Daten mangelhaft

E = etablierter Neophyt

U = unbeständiges Vorkommen

* = derzeit ungefährdet

- = im Bezugsraum fehlend

§ = Geschützt nach BArtSchVo

RL-D = Rote Liste Deutschland; RL-HE = Hessen; RL-NW = Region Hessen Nordwest

GATTUNG	ART	DEUTSCHER NAME	§	RL-D	RL-HE	RL-NW
Ajuga	reptans	Kriechender Günsel		*	*	*
Alliaria	petiolata	Lauchhederich		*	*	*
Arctium	minus	Kleine Klette		*	*	*
Athyrium	filix-femina	Wald-Frauenfarn		*	*	*
Brachypodium	sylvaticum	Wald-Zwenke		*	*	*
Calamagrostis	epigeios	Land-Reitgras		*	*	*
Cardamine	impatiens	Spring-Schaumkraut		*	*	*
Carex	remota	Winkel-Segge		*	*	*
Carex	sylvatica	Wald-Segge		*	*	*
Carex	polyphylla	Leers' Segge		*	*	*
Carpinus	betulus	Hainbuche		*	*	*
Dactylis	polygama	Wald-Knäuelgras		*	*	*
Deschampsia	flexuosa	Draht-Schmiele		*	*	*
Digitalis	purpurea	Roter Fingerhut		*	*	*
Dryopteris	carthusiana	Gewöhnlicher Dornfarn		*	*	*
Dryopteris	filix-mas	Männlicher Wurmfarne		*	*	*
Epilobium	tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen		*	*	*
Fagus	sylvatica	Rotbuche		*	*	*
Festuca	gigantea	Riesen-Schwingel		*	*	*
Geranium	robertianum	Ruprechtskraut		*	*	*

Geum	urbanum	Echte Nelkenwurz		*	*	*
Glechoma	hederacea	Gundelrebe		*	*	*
Impatiens	parviflora	Kleinblütiges Springkraut		E	E	E
Impatiens	noli-tangere	Rühr-mich-nicht-an		*	*	*
Juncus	effusus	Flatterbinse		*	*	*
Lamium	maculatum	Gefleckte Taubnessel		*	*	*
Lapsana	communis	Rainkohl		*	*	*
Milium	effusum	Flattergras		*	*	*
Moehringia	trinervia	Wald-Nabelmiere		*	*	*
Mycelis	muralis	Mauerlattich		*	*	*
Oxalis	acetosa	Sauerklee		*	*	*
Picea	abies	Gewöhnliche Fichte		E	E	E
Pinus	sylvestris	Wald-Kiefer		*	*	*
Poa	annua	Einjähriges Rispengras		*	*	*
Poa	nemoralis	Hain-Rispengras		*	*	*
Poa	pratensis	Wiesen Rispengras		*	*	*
Polygonum	minus	Kleiner Knöterich		*	*	*
Quercus	petraea	Trauben-Eiche		*	*	*
Ranunculus	repens	Kriechender Hahnenfuß		*	*	*
Rubus	idaeus	Himbeere		*	*	*
Rubus	fruticosus agg.	Brombeere		*	*	*
Rumex	sanguineus	Hain-Ampfer		*	*	*
Sambucus	nigra	Schwarzer Holunder		*	*	*
Scrophularia	nodosa	Knotige Braunwurz		*	*	*
Senecio	ovatus	Fuchs'sches Kreuzkraut		*	*	*
Urtica	dioica	Große Brennnessel		*	*	*
Viola	reichenbachiana	Wald-Veilchen		*	*	*

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Aulenhäusen

Bebauungsplan „Waldfriedhof“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden durch Geländebegehungen im Rahmen der Bestandsaufnahmen für die städtebauliche Planung und den Umweltbericht ermittelt. Sie ergeben sich auch aus den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen zu der Planung abgegeben.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt und in den politischen und parlamentarischen Beratungen des Marktfleckens Weilmünster abwägend beraten.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden keine grundsätzlichen Bedenken zu der vorliegenden Planung vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise zu folgenden umweltrelevanten Themen abgegeben:

- die Anlage von Stellplätzen (Standort und Befestigung),
- die Anlage einer Andachtsfläche einschl. Zuwegung (Standort und Befestigung),
- die Einhaltung von Lärmschutzrichtwerten,
- die artenschutzrechtliche Betroffenheit,
- Ermittlung der Eingriffe und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden in der Planung geprüft und wie folgt berücksichtigt: Der Bebauungsplan beinhaltet textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 BauGB, wonach die Stellplätze und die Andachtsfläche wasserdurchlässig zu befestigen sind. Desweiteren sind die Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen unbefestigt zu belassen, das Aufbringen von Rindenmulch ist zulässig.

Zur Veranschaulichung der Vermeidung von Rodungen ist die Vermessung des vorhandenen Baumbestandes in die Plankarte übernommen worden. Für den geplanten Standort der Andachtsfläche sowie für die Fläche zur Errichtung der Stellplätze sind keine Baumfällungen erforderlich.

Für Friedhöfe gelten schalltechnische Orientierungswerte von 55 dB(A) Tag und Nacht (DIN 18005). Aufgrund der räumlichen Lage des Waldfriedhofes abseits jeglicher lärmemittierender Anlagen sowie dem Abstand von >500m zur schwach frequentierten Kreisstraße K 442 ist die Einhaltung der Lärmschutzrichtwerte sicher gestellt.

Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Neben typischen Arten strukturreicher Wälder wurden auch streng geschützte Arten vorgefunden. Für die geschützten Arten wurde eine nur unerhebliche Betroffenheit von der Planung aufgrund der beabsichtigten Nutzung als Begräbniswald ermittelt. Das Vorhaben wird insgesamt aus artenschutzrechtlicher Sicht als verträglich eingestuft.

Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung sind die Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung sowie die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf Unterhaltung und Verkehrssicherung.

Die mit der Planung vorbereiteten unvermeidbaren Eingriffe (Anlage von Stellplätzen und einer Andachtsfläche, Einfriedung, Zunahme Besucherverkehr) werden infolge der getroffenen Festsetzungen, wonach die Einfriedung wilddurchlässig zu gestalten ist und die Anreicherung mit Alt- und Totholz im Bestand als zusätzliche Habitate für Vögel und Fledermäuse erfolgt, als ausgeglichen bewertet.

Die betriebsbedingte Störungsintensität auf Tiere durch vermehrten Besucherverkehr ist gering, da der Ruheforst nur Tags betreten wird und Lärm aufgrund des Charakters eines Friedhofes nicht zu erwarten ist.

Aus welchen Gründen wurde der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt?

Zusammen mit dem Forstamt wurden verschiedene Waldbereiche in der Gemarkung Weilmünster auf ihre Eignung hin untersucht. Kriterien für die Standortwahl zur Anlage des Waldfriedhofs sind:

- die Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit,
- die Eignung des Untergrundes (z.B. ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, Grundwasserabstand, anstehendes Gestein),
- die Eignung des Gehölzbestandes (Stabilität, Alter, Artenzusammensetzung) und
- die Lage der Fläche/verkehrliche Erreichbarkeit.

In einer Vorauswahl wurden verschiedene Flächen unter den genannten Gesichtspunkten untersucht, die sich zunächst auch aus forstlicher Sicht anboten. Neben dem schließlich ausgewählten Bereich „Wildfang“ in Aulenhäusern wurden noch die Bereiche „Junges Holz“ (Aulenhäuser), „Burgwald“ (Rohnstadt), „Vor den Greisen“ und „Neues Feld“ (beide Weilmünster) untersucht.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten keine Vorbehalte gegen die Planung. Aus der Umweltprüfung ergaben sich ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zu der Planung abgegeben worden.

Der Bereich „Wildfang“ in der Gemarkung Aulenhäuser erfüllt alle vorgenannten Untersuchungskriterien, im Rahmen der Beteiligungsschritte wurden keine Vorbehalte gegen die Planung vorgebracht und auch die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für das Vorhaben geeignet ist und keine Bedenken gegen die geplante Nutzung bestehen.

Aus den genannten Gründen ist der Standort "Wildfang" in Aulenhäuser die am besten geeignete Fläche.

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Aulenhäusen

Bebauungsplan „Waldfriedhof“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden durch Geländebegehungen im Rahmen der Bestandsaufnahmen für die städtebauliche Planung und den Umweltbericht ermittelt. Sie ergeben sich auch aus den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen zu der Planung abgegeben.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt und in den politischen und parlamentarischen Beratungen des Marktfleckens Weilmünster abwägend beraten.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden keine grundsätzlichen Bedenken zu der vorliegenden Planung vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise zu folgenden umweltrelevanten Themen abgegeben:

- die Anlage von Stellplätzen (Standort und Befestigung),
- die Anlage einer Andachtsfläche einschl. Zuwegung (Standort und Befestigung),
- die Einhaltung von Lärmschutzrichtwerten,
- die artenschutzrechtliche Betroffenheit,
- Ermittlung der Eingriffe und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden in der Planung geprüft und wie folgt berücksichtigt: Der Bebauungsplan beinhaltet textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 BauGB, wonach die Stellplätze und die Andachtsfläche wasserdurchlässig zu befestigen sind. Desweiteren sind die Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen unbefestigt zu belassen, das Aufbringen von Rindenmulch ist zulässig.

Zur Veranschaulichung der Vermeidung von Rodungen ist die Vermessung des vorhandenen Baumbestandes in die Plankarte übernommen worden. Für den geplanten Standort der Andachtsfläche sowie für die Fläche zur Errichtung der Stellplätze sind keine Baumfällungen erforderlich.

Für Friedhöfe gelten schalltechnische Orientierungswerte von 55 dB(A) Tag und Nacht (DIN 18005). Aufgrund der räumlichen Lage des Waldfriedhofes abseits jeglicher lärmemittierender Anlagen sowie dem Abstand von >500m zur schwach frequentierten Kreisstraße K 442 ist die Einhaltung der Lärmschutzrichtwerte sichergestellt.

Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Neben typischen Arten strukturreicher Wälder wurden auch streng geschützte Arten vorgefunden. Für die geschützten Arten wurde eine nur unerhebliche Betroffenheit von der Planung aufgrund der beabsichtigten Nutzung als Begräbniswald ermittelt. Das Vorhaben wird insgesamt aus artenschutzrechtlicher Sicht als verträglich eingestuft.

Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung sind die Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung sowie die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf Unterhaltung und Verkehrssicherung.

Die mit der Planung vorbereiteten unvermeidbaren Eingriffe (Anlage von Stellplätzen und einer Andachtsfläche, Einfriedung, Zunahme Besucherverkehr) werden infolge der getroffenen Festsetzungen, wonach die Einfriedung wilddurchlässig zu gestalten ist und die Anreicherung mit Alt- und Totholz im Bestand als zusätzliche Habitats für Vögel und Fledermäuse erfolgt, als ausgeglichen bewertet.

Die betriebsbedingte Störungsintensität auf Tiere durch vermehrten Besucherverkehr ist gering, da der Ruheforst nur Tags betreten wird und Lärm aufgrund des Charakters eines Friedhofes nicht zu erwarten ist.

Aus welchen Gründen wurde der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt?

Zusammen mit dem Forstamt wurden verschiedene Waldbereiche in der Gemarkung Weilmünster auf ihre Eignung hin untersucht. Kriterien für die Standortwahl zur Anlage des Waldfriedhofs sind:

- die Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit,
- die Eignung des Untergrundes (z.B. ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, Grundwasserabstand, anstehendes Gestein),
- die Eignung des Gehölzbestandes (Stabilität, Alter, Artenzusammensetzung) und
- die Lage der Fläche/verkehrliche Erreichbarkeit.

In einer Vorauswahl wurden verschiedene Flächen unter den genannten Gesichtspunkten untersucht, die sich zunächst auch aus forstlicher Sicht anboten. Neben dem schließlich ausgewählten Bereich „Wildfang“ in Aulenhäusen wurden noch die Bereiche „Junges Holz“ (Aulenhäusen), „Burgwald“ (Rohnstadt), „Vor den Greisen“ und „Neues Feld“ (beide Weilmünster) untersucht.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten keine Vorbehalte gegen die Planung. Aus der Umweltprüfung ergaben sich ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zu der Planung abgegeben worden.

Der Bereich „Wildfang“ in der Gemarkung Aulenhäusen erfüllt alle vorgenannten Untersuchungskriterien, im Rahmen der Beteiligungsschritte wurden keine Vorbehalte gegen die Planung vorgebracht und auch die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für das Vorhaben geeignet ist und keine Bedenken gegen die geplante Nutzung bestehen.

Aus den genannten Gründen ist der Standort "Wildfang" in Aulenhäusen die am besten geeignete Fläche.

10. Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Anschreiben mit Verteilerliste

27.09.2013/18.02.2014

Datum:
18.02.2014
Zeichen:
ar-tb

«Name1»
«Name2»
«Name3»
«Straße»
«Ort»

**Bauleitplanung im Marktflecken Weilmünster, Ortsteil
Aulenhäusen
Bebauungsplan „Waldfriedhof“ mit Änderung des
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Weilmünster hat den Bebauungsplan „Waldfriedhof“ als Satzung beschlossen und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Waldfriedhof" im Parallelverfahren festgestellt.

Im Zuge der Beschlussfassung hat die Gemeindevertretung über Ihre im Rahmen der Behördenbeteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise beraten. Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahmen mit.

Mit freundlichen Grüßen

KuBuS architektur + stadtplanung

Andreas Richter

«Anlagen»

Bauleitplanung im Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Aulenhäuser, Bebauungsplan „Waldfriedhof“ mit Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Mitteilung der Abwägungsergebnisse - Verteilerliste

Name1	Name2	Name3	Straße	Ort	Anlage
1. Hessen Mobil	Straßen- und Verkehrsmanagement		Postfach 1443	35663 Dillenburg	Abwägungsergebnis
2. Regierungspräsidium Gießen	Abt. IV Umwelt	Dezernat 41.2	Marburger Straße 91	35396 Gießen	Abwägungsergebnis
3. Regierungspräsidium Gießen		Obere Naturschutzbehörde	Postfach 10 08 51	35338 Gießen	Abwägungsergebnis
4. Regierungspräsidium Gießen	Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz	Obere Forstbehörde	Postfach 10 08 51	35338 Gießen	Abwägungsergebnis
5. Regierungspräsidium Gießen	Koordinierungsteam	Dezernat 32.2 - Bauleitplanung	Postfach 10 08 51	35338 Gießen	Abwägungsergebnis
6. Regierungspräsidium Gießen	Dez. 51.1 Landwirtschaft		Postfach 10 08 51	35338 Gießen	Abwägungsergebnis

11. Hauptsatzung des Marktflecken Weilmünster

Hauptsatzung	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	25.04.1994
Nachträge	<ul style="list-style-type: none"> • Euro-Einführungssatzung (Beschluss vom 19.12.2001) • Einführung der kommunalen Doppik (Beschluss vom 05.09.2005)

Hauptsatzung	1
§ 1 Gemeindenamen, -wappen, -flagge und -siegel	2
§ 2 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung.....	2
§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben	2
§ 4 Gemeindevorstand	2
§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	3
§ 6 Ortsbeirat.....	3
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 8 Haushaltswirtschaft	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1
Gemeindenamen, -wappen, -flagge und -siegel

(1) Die Großgemeinde Weilmünster, die am 31. Dezember 1970 aus den Gemeinden Aulenhäuser, Diethäuser, Ernsthäuser, Laimbach, Langenbach, Laubeschbach, Lütendorf, Möttau, Rohnstadt, Wolfenhausen und Weilmünster gebildet (Beschluss der Hess. Landesregierung vom 17.12.1970) und der mit Wirkung vom 31.12.1971 die Gemeinde Essershausen eingegliedert wurde (Beschluss der Hess. Landesregierung vom 14.12.1971), führt den Namen "Marktflecken Weilmünster".

(2) Als Wappen führt der Marktflecken die doppeltürmige Kirche und den Nassauer Löwen auf silbernem Feld.

(3) Die Gemeindefarben sind orange-blau. Die Gemeindeflagge zeigt die beiden Farbbahnen orange und blau, die im oberen Drittel verwechselt sind, belegt mit dem Wappen des Marktfleckens Weilmünster.

(4) Als Siegel führt der Marktflecken Weilmünster das Gemeindegewappen.

(5) Die Genehmigung, die Bezeichnung "Marktflecken" weiterzuführen, und die Verleihung des Wappens und der Flagge erfolgte durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 30.9.1983 - IV A 23 - 3 k 06 - 51/83 -(StAnz. 1983 S. 2002/2003).

§ 2
Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen und gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus Ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 3
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und §103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach §130 Abs. 2 BauGB,
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,
- d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplans bleibt unberührt

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 4
Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7

§ 5 **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 **Ortsbeirat**

(1) Für alle 12 Ortsteile (in § 1 Abs. 1 aufgeführte ehemalige Gemeinden) werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile.

(3) Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsbezirken aus jeweils 5 Mitgliedern.

(4) Den Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern wird die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung für den jeweiligen Ortsbezirk übertragen; dies gilt nicht für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Weilmünster (Kerngemeinde).

§ 7 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den "Weilmünsterer Nachrichten", amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktfleckens Weilmünster im Taunus, öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 HGO. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die "Weilmünsterer Nachrichten" den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Weilmünster, Ortsteil Weilmünster, Rathausplatz 8, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden

spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über Ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Ursprünglicher Text:

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1. Juni 1984 einschließlich der hierzu ergangenen I. und II. Änderungen vom 23.12.1987 bzw. 16.6.1992 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

